

Menschenrechte im Spiegel des Präventionsstaates – Bilder wie aus einem Science-Fiction-Film

Marie-Theres Tinnefeld* / Thomas Knieper**

* Hochschule München, Lothstraße 64, D-80335 München

** Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
Institut für Sozialwissenschaften, Abteilung Medienwissenschaften
Bienroder Weg 97, D-38106 Braunschweig
tinnefeld@cs.hm.edu, t.knieper@tu-braunschweig.de

Schlagnworte: Anti-Terror-Datei, Datenschutz, ePass, Freiheit, GPS, Leviathan, Medienmacht, Menschenrechte, Menschenwürde, Minority Report, Online-Durchsuchung, Präventionsstaat, Privatheit, Profiling, politische Karikatur, Rechtsstaat, Risikogesellschaft, Sicherheit, Terrorismus, Überwachung, War Visions

Abstract: Gegenstand des Beitrags sind die aktuellen rechtlichen Herausforderungen seit den schrecklichen Anschlägen von 9/11, die medial verstärkt zu einem neuen Sicherheitsrecht führen. Die politischen Risiken des Terrorismus werden durch zahlreiche Antiterrorgesetze bekämpft, die präventive Überwachungskonzepte bereits im Vorfeld der Straftatbegehung und des Tatverdachts ansiedeln, eine Entwicklung, die speziell in politischen Karikaturen reflektiert wird. Die Entwicklung manifestiert sich zugespitzt in dem US-amerikanischen Konzept des „war on terror“. Mit diesen Lösungen werden grundrechtlich geschützte Freiräume der Privatheit entgrenzt. Im Science-Fiction-Film Minority Report wird die Geschichte eines Landes, in dem es eine „absolute“ Sicherheit gibt, zu Ende gedacht. Dabei wird deutlich, dass eine maßlose Präventivlogik die Freiheit, die sie schützen soll, zerstört.

1. Problem, Ausgangsthese

Die Gewichtung zwischen Freiheit und Sicherheit hat sich spätestens seit dem 11. September 2001 im europäisch-nordatlantischen Raum zu Gunsten der Sicherheit verschoben. Seitdem reduziert sich das Staatsverständnis auf das angstbasierte Hobbes'sche Synallagma von Schutzversprechen und Unterwerfung. Die von dem Staatsrechtslehrer Josef Isensee erfolgte Be-

gründung eines „Grundrechts auf Sicherheit“¹ kann im Sinne dieser Schutzpflicht interpretiert werden. Sie dient dazu, die zunehmende staatliche Einschränkung individueller Freiheit und Frei-Räume bereits im Vorfeld der Straftatbegehung und des Tatverdachts zu rechtfertigen. Private treffen dabei verstärkte Mitwirkungspflichten für eine „innere Sicherheit auf Vorrat“ außerhalb des Strafverfahrens, etwa Provider bei der verdachtsunabhängigen Speicherung aller Kommunikationsverbindungsdaten.

Die terroristische Gewalt bekräftigt – medial verstärkt durch die vermittelten Botschaften und Bilder – Angst und Schrecken der Bürger sowie den Überwachungsstaat.² Der menschenrechtlich basierte Rechtsstaat kann aber weder die offenen noch die heimlichen Lauscher am Ohr der Wohnung (so genannter Großer Lauschangriff) ohne Einschränkung ertragen, wenn er überleben will.³ Das Bundesverfassungsgericht hat aus unterschiedlichen Anlässen (Mikrozensus, heimliche Tonbandaufnahme, Tagebuch-Aufzeichnungen, Lauschangriff etc.) immer wieder hervorgehoben, das Grundgesetz erkenne „einen letzten unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung an, der der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist“. Selbst schwerwiegende Interessen der Allgemeinheit können Eingriffe in diesen Bereich nicht rechtfertigen; eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist nicht zulässig, wenn der absolute Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist.⁴ Wie, wenn überhaupt, kann eine Maßnahme in der Strafprozessordnung so ausgestaltet werden, dass dieser Kernbereich unangetastet bleibt?⁵ Die folgende politische Karikatur von Larry Wright (Abbildung 1) vermittelt die rechtliche Fragestellung eindringlich.⁶

1 Vgl. *Isensee*, Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates, Frankfurt am Main 1964, 191 ff., 226.

2 *Sieber*, Grenzen des Strafrechts, Sonderdruck aus Band 119 (2007), 1–168 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 22.

3 BVerfGE 109, 279, 314.

4 BVerfGE 80, 367, 373; BVerfGE 109, 278, 357 – Lauschangriff.

5 BVerfGE 109, 279, 357; s.a. *Rauschenberger* Kriminalstatistik 2005, 654, 655.

6 Zur Politikvermittlung durch stellungnehmende Karikaturen (Editorial Cartoons) siehe Knieper, Die politische Karikatur. Eine journalistische Darstellungsform und deren Produzenten, *Herbert von Halem* 2002, insb. 18–23.



Abbildung 1⁷

2. Neue Sicherheitsarchitekturen

Die heimlichen informationstechnischen Eingriffs- und Überwachungsmaßnahmen des Staates knüpfen seit der Bedrohung durch die so genannte „Organisierte Kriminalität“ und den aktuellen Terrorismus nicht mehr allein am vorangegangenen Handeln des Täters an, sondern an ein teilweise abstraktes Sicherheitsrisiko.⁸ Um Bandendelikte (z. B. Menschen- und Drogenhändler), vor allem aber, um Selbstmordattentäter im Vorfeld zu ermitteln, setzen Großstädte wie London flächendeckend Überwachungssysteme ein. Die noch im vergangenen Jahrhundert unterstellte „Anonymität der Großstadt“ (Georg Simmel) weicht damit einer „Rund-um-die-Uhr-Überwachung“, die nicht nur den Kriminellen, sondern auch den unbescholtenen Bürger erfasst.⁹

7 Quelle: Larry Wright, Detroit, Michigan, USA, *The Detroit News*. 25. Januar 2006. Entnommen aus dem entsprechenden Namenseintrag bei Daryl Cagle's Pro Cartoonists Index unter URL: www.cagle.com, letzter Zugriff: 22. 10. 2006.

8 Kinzig, Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität, Berlin 2004, 102 ff.

9 Tinnefeld et al., Einführung in das Datenschutzrecht, 4. Auflage, München 2005, 364 f., 122 ff.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich wegen der hohen Eingriffsqualität des satellitengestützten Ordnungssystems GPS in die Privatheit des Einzelnen mit den relativen und absoluten Grenzen der Überwachung befasst.¹⁰ Das Gericht hat – wie bereits in vorangegangenen Entscheidungen – unmissverständlich betont, dass rechtsstaatliche Umzäunungen der Grundrechte nicht aufgelöst werden dürfen. Anders ausgedrückt: Der staatliche Schutzauftrag ist nicht absolut, es geht immer um einen verhältnismäßigen Ausgleich von Freiheit und Sicherheit.

Im Kampf gegen den „transnationalen“ Terrorismus werden nach Vorgaben der EU von den Mitgliedstaaten elektronische Pässe (ePässe) mit biometrischen Merkmalen ausgegeben.¹¹ Der ePass enthält ein digitales Passfoto zur Gesichtserkennung und zwei digitale Fingerabdrücke, beides auf einem RFID-Chip gespeichert, der kontaktlos per Kurzstreckenfunk ausgelesen, aber auch abgehört oder geklont werden kann. Diese Risiken bestehen, weil noch ein ganzheitliches Konzept für eine Identifizierungssicherheit fehlt.¹² Somit ist weder die Freiheit des Einzelnen noch die kollektive Sicherheit garantiert. Hier gilt das Diktum: „Nicht allein der Teufel, auch die Rechtsstaatlichkeit steckt im Detail“ (Erhard Denninger).

3. Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat?

Dramatisch provoziert durch Terrordrohungen und -akte mutiert der Rechtsstaat mit Zustimmung vieler Bürger immer mehr in die Gestalt des Präventionsstaates, der Fragen der inneren und äußeren Sicherheit miteinander verknüpft. Dies zeigt die Diskussion um den Einsatz des Kriegsvölkerrechts gegen mutmaßliche Terroristen. Unter dem Schlagwort des „Feindstrafrechts“ steht im „war on terror“ der prekäre deutsche Gesetzesvorschlag zum Abschuss eines entführten Flugzeugs auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand. Das Bundesverfassungsgericht hatte zuvor in seiner Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz betont, dass die Menschenwürde unantastbar und in der Tat „abwägungsfrei“ sei, also nicht im Verhältnis

10 Zur GPS-Überwachung eines Terrorverdächtigen vgl. BVerfGE 112, 304, 316; dazu *Petri*, DuD 2005, 334 f. und *Vassilaki*, CR 2005, 572. Vgl. auch BVerfGE 110, 33 ff., E 109, 279 ff., E 109, 38 ff., E 107, 299 ff.

11 Zur Kritik vgl. Budapest-Deklaration unter URL: www.fidis.net/press-events/press-releases/, letzter Zugriff 19. 02. 2007.

12 Siehe unter URL: www.wired.com/news/technology/1,71521-0.html, letzter Zugriff 14. 02. 2007.

zu konkurrierenden Grundrechten, vor allem dem Grundrecht auf Leben relativiert werden könne.¹³

Die neue Sicherheitsentwicklung lässt sich besser als durch Worte mit dem Titelkupper der englischen Erstausgabe des „Leviathan“ (London 1651) von Thomas Hobbes zeigen, der in der englischen Bürgerkriegssituation des 17. Jahrhunderts entstanden ist. Der Leviathan ist der autoritäre Souverän, der Frieden und Sicherheit garantiert. Dementsprechend erscheinen seine Körperzellen als verbundene Individuen, die ihre Freiheit dem Staat im Austausch für ihre Sicherheit vermachen. Nähert sich der demokratische Souverän diesem Bild? Bedeutet Sicherheit im Präventionsstaat in erster Linie nicht mehr die Gewissheit der dem Bürger verbürgten Freiheit gegen willkürliche staatliche Eingriffe (Art. 5 EMRK¹⁴), sondern eine nie endende staatliche Aktivität zum Schutz des Bürgers?

Vor diesem Hintergrund soll die Präventivlogik neuer Anti-Terror-Gesetze betrachtet werden. Hier ist das am 22. 12. 2006 verabschiedete deutsche Gesetz zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder zu nennen. Zum modernen Rechtsstaatsgedanken gehört das Modell der Gewaltenteilung, das im Volkszählungsurteil 1983¹⁵ als informationelle Gewaltenteilung ausgeformt wurde. Sie ist ebenso wie der datenschutzrechtliche Zweckbindungsgrundsatz bei der Anti-Terror-Datei nur noch schwach ausgeprägt.¹⁶ Die für das deutsche Sicherheitsrecht relevante Unterscheidung von Prävention und Repression verschwimmt weiter. Ist es wirklich so, dass den Sicherheitsbehörden angemessene Informationsbefugnisse bei der präventiven Bekämpfung des Terrors fehlen, so dass auf der praktischen Ebene die Gewaltentrennung nicht mehr durchführbar ist?

Die in Deutschland geplante Online-Durchsuchung bzw. Ausspähung informationstechnischer Systeme, insbesondere des privaten PC durch Strafverfolgungsbehörden und Geheimdienste, zeichnet sich nicht nur durch fehlende Transparenz, sondern durch einen besonders intensiven Eingriff in die grundrechtlich geschützte Intim- und Privatsphäre der E-Mails, Dokumente, Tagebücher, Liebesbriefe, Familienbilder, Gesundheitsdaten, Gedanken etc. aus. Bei einer Online-Durchsuchung darf der Gesetzgeber die Ultima-Ratio-Schwelle auch bei der konkreten Strafverfol-

13 Vgl. ablehnende Entscheidung des BVerfG (NJW 2006, 754 ff.) zur Amtshilfe der Polizei und zum Katastropheneinsatz nach dem Luftsicherheitsgesetz.

14 Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 1996, Art. 5 Rz. 4 ff.

15 BVerfGE 65, 1, 69. Zum Erbe Montesquieus siehe Tinnefeld, MMR, 23 ff.

16 Tinnefeld/Petri, Um Schlimmeres zu verhindern: Eine Anti-Terrordatei gegen Terroristen? MMR aktuell, 6/2006, V.

gung nicht überschreiten. Nach einer Entscheidung des BGH war die virtuelle Durchsuchung (noch) gesetzlos. Inzwischen ist am 27. Februar ein grundsätzliches Urteil des Bundesverfassungsgericht zur Online-Durchsuchung ergangen.¹⁷ Nach Feststellung des Gerichts reicht der bisherige Grundrechtsschutz nicht aus, um den Einzelnen vor persönlichkeitsrechtsrelevanten Eingriffen in informationstechnische Systeme hinreichend zu schützen. Notwendig sei ein Grundrecht auf Schutz der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme als (neue) Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das Gericht führt aus, dass ein Eingriff unabhängig von dem Standort des informationstechnischen Systems erfolgen könne. Das neue Grundrecht komme nur zum Tragen, soweit andere Grundrechte keinen Schutz bieten. Bei der Abgrenzung zum Telekommunikationsgeheimnis könnten sich Schwierigkeiten im Hinblick auf die so genannte „Quellen-TK-Überwachung“ ergeben, also vor allem bei der internet-gestützten Telefonie (Voice-over-IP-Verbindungen). Nach den deutlichen Ausführungen des Gerichts trägt der Datenschutz, also das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung den Persönlichkeitsgefährdungen nicht hinreichend Rechnung, die sich daraus ergeben, dass der Einzelne zu seiner Persönlichkeitsentfaltung auf die Nutzung informationstechnischer Systeme angewiesen ist und dabei dem System persönliche Daten anvertraut. Ein Dritter, der auf ein solches System zugreift, kann sich einen potentiell äußerst großen und aussagekräftigen Datenbestand verschaffen, ohne noch auf weitere Datenerhebungen und Datenverarbeitungsmaßnahmen angewiesen zu sein. Ein solcher Zugriff geht in seinem Gewicht für die Persönlichkeit des Betroffenen über einzelne Datenerhebungen, vor denen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt, weit hinaus.“¹⁸

Aus den technisch möglichen Eingriffsmaßnahmen können sich zukünftig auf der Grundlage von Risikoprofilen neue globale Systeme der Überwachung von „verdächtigen“ oder „gefährlichen“ Personen entwickeln,¹⁹ insbesondere zu Anwendungszwecken der präventiven Rasterfahndung. Das mit diesen Maßnahmen verbundene Konzept der sicherheitspolitischen Vorsorge wird durch die von Scotland Yard geplante Datenbank über potenzielle Mörder besonders anschaulich. Dabei sollen Menschen aufgrund ihres psychologischen Profils, das auf der Basis von Angaben ehe-

17 Vgl. BVerfG, 1 BvR 370/07 vom 27. 2. 2008, Absatz-Nr. (1 – 333), http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html.

18 BVerfG ebd., Abs. 200.

19 Zum Problem vgl. *Albrecht*, JURA (Ungarn), 2005, 2, 11 f.

maliger Bezugspersonen, des psychologischen Gesundheitsdienstes und früherer Anzeigen erstellt wurde, als mögliche Straftäter festgenommen werden können.²⁰ Hier verstärkt sich die Tendenz zu einem unmittelbaren präventiven Einsatz der Sicherheitsbehörden, die teilweise Freiheitsentziehungen ohne Anklage, den Verzicht auf die Unschuldsvermutung und ein Risikoprofilung zulässt. Dass dem Einzelnen dabei seine menschenrechtlich verbürgten persönlichen Entfaltungschancen, seine Willensfreiheit und seine Möglichkeiten zum individuellen Handeln aberkannt werden, verdeutlicht der Editorial Cartoon von Chris Slane (Abbildung 2).

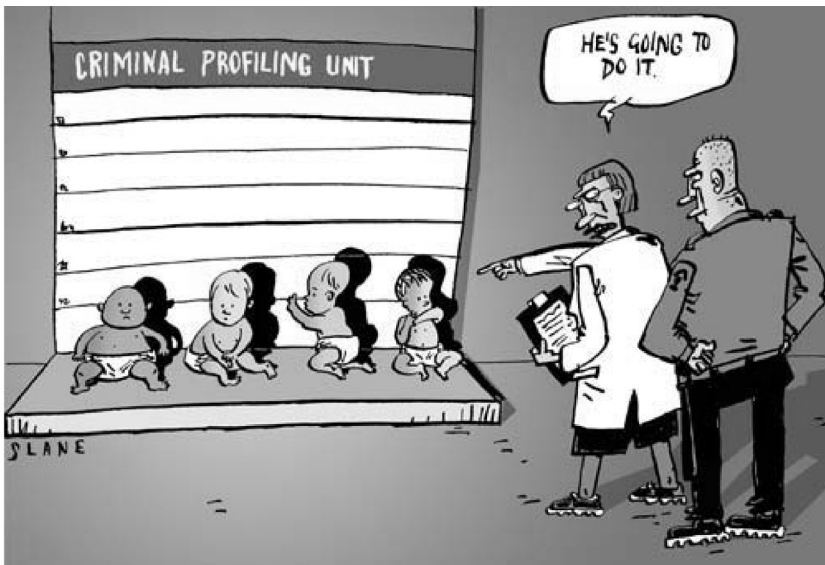


Abbildung 2²¹

20 Prävention durch Profiling siehe unter URL: www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,451021,00.html, letzter Zugriff 18. 02. 2007.

21 Quelle: *Chris Slane*, Cartoonist aus Neuseeland. Entnommen aus der Rubrik „Privacy Cartoons“ bei Daryl Cagle's Pro Cartoonists Index unter URL: www.cagle.com/news/PrivacyCartoons2/main.asp, letzter Zugriff: 22. 10. 2006.

4. Visualisierung eines technikbasierten perfekten Präventionsstaates

Im Science-Fiction-Film *Minority Report* (2002) wird ein Staat gezeigt, in dem durch hellsichtiges Profiling vermutliche Gewalttäter im Vorfeld der Straftat verhaftet werden. Die Sicherheitsbehörden setzen Drohnen ein, die die Gesuchten aufspüren und biometrisch vermessen.

Der Film *Minority Report* spielt im Washington D.C. des Jahres 2054. In der Stadt finden sich an allen öffentlichen Plätzen Überwachungskameras, die jede Person per Augen-Scan für die Sicherheitsbehörden identifizieren. Mobile Überwachungsdrohnen, sogenannte Spyder (ein Neologismus, der sich aus Spy und Spider zusammensetzt) werden bei der Verbrechensbekämpfung eingesetzt. Jeder, der sich ihrem Netzhaut-Scan entzieht, wird durch Elektroschock gelähmt und verhaftet. Die Sicherheitsbehörden (Pre-Crime) suchen und verhaften nach dem Profiling von so genannten Pre-Cogs „potenzielle“ Straftäter.

Das technisch abgesicherte Präventionskonzepts zeichnet sich durch fehlende Freiräume und Verantwortung des Einzelnen sowie das Verschwinden klassischer Rechtskategorien (wie die Unschuldsvermutung), der rechtsstaatlichen gebotenen Transparenzanforderungen und Kriminalitätskontrollen aus. Abweichende Voraussagen der Hauptseherin im *Minority Report* können problemlos verheimlicht werden. Nachweislich Unschuldige verschwinden in vergitterten Käfigen. Damit liegt eine Problemstellung vor, wie sie sich etwa auch in Guantanamo darstellt.

5. Fazit

Der „Ewige Friede“, den Immanuel Kant entworfen hat, ist nicht der Frieden auf dem „Kirchhof der Freiheit“.²² Ihn wollen die Fädenzieher der Terrornetzwerke. Ein Übermaß an Anti-Terror-Gesetzen erstickt in seiner Summe, die Freiheit, die es schützen soll. Massenmedien, die den Terror dramatisieren, schaffen zusätzlich unkontrollierbare Risiken.²³ Anderer-

²² Kant, Zum Ewigen Frieden, in: *ders.*, Werke, Band VI, hrsg. von Wilhelm Weischedel, Frankfurt am Main, 1964, 191 ff., 226.

²³ Beck, Weltrisikogesellschaft, Frankfurt am Main, 2007, S. 153.

seits können kritische Medien²⁴ und politische Zeichner die neuen Risiken für die Menschenrechte aufzeigen. Damit sind sie Grundlage und Ferment eines sicheren Rechtsstaates. Die Terrorakte führen nicht nur zu großen physischen Schäden²⁵, sie bezwecken durch die vermittelten Bilder psychische Folgen und politische Ziele, die einen freiheitlichen Staat politisch zerstören und erpressbar machen sollen.²⁶ Bereits in „Jenseits von Gut und Böse“, dem Vorspiel einer Philosophie der Zukunft, warnt Friedrich Wilhelm Nietzsche vor den Gefahren sich verselbstständigender Bilder: „Wer mit Ungeheuern kämpft, mag zusehen, dass er nicht dabei zum Ungeheuer wird. Wenn du lange in einen Abgrund blickst, blickt der Abgrund auch in dich hinein.“

24 Vgl. Müller/Knieper, Krieg ohne Bilder? In: Knieper/Müller (Hrsg.), War Visions: Bildkommunikation und Krieg, Köln 2005, S. 7–21, dort S. 11.

25 Siehe die Diskussion zur Traumatisierung durch die 9/11-Berichterstattung in Knieper, Die Flut im Wohnzimmer: Die Tsunami-Berichterstattung als traumatischer Stressor für die bundesdeutsche Bevölkerung. In: Publizistik: Vierteljahreshefte für Kommunikationsforschung, 51. Jahrgang, Heft 1, 52–66, dort 52f.

26 Sieber, a. a. O., 22.